

Kirchlicher Umgang mit gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

Zur Frage des kirchlichen Umganges mit gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften stellt der Oberkirchenrat folgenden Sachstand fest:

Im August 2001 hatte der Oberkirchenrat zum damaligen Stand folgende vier Gesichtspunkte allen Kirchengemeinden mitgeteilt:

1. Verbesserungen der rechtlichen Stellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften werden begrüßt.
2. Die sogenannte Lebenspartnerschaft bildet keine Alternative zur Ehe, die durch Artikel 6 des Grundgesetzes als einzigartig geschützt ist. Die EKD-Position bleibt daher kritisch bis ablehnend gegenüber allen eheähnlichen Regelungen.
3. Nach wie vor bleibt innerkirchlich die Auslegung des biblischen Befundes zur Homosexualität umstritten (vgl. die Orientierungshilfe der EKD von 1996).
4. Eine Segnung homosexueller Paare ist in der oldenburgischen Kirche weder kirchenrechtlich noch liturgisch möglich. Die seelsorgerliche Begleitung ist selbstverständlich.

In der gemeinsamen Sitzung des Synodalausschusses mit dem Oberkirchenrat am 20. August 2001 fand eine Beratung über diesen Komplex statt.

Zwischenzeitlich sind die Gespräche und Beratungen in allen Gliedkirchen der EKD weitergegangen.

Auch die Kirchenleitung der VELKD stellt im September 2001 fest, dass die Bedeutung der Ehe und der Trauung es nicht zulässt, den Eintritt in eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit einer öffentlichen gottesdienstlichen Handlung zu begleiten, die mit einer kirchlichen Trauung verwechselt werden könnte. Die VELKD wird sich in dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) initiierten Gesprächsprozess weiter aktiv beteiligen.

Im November 2001 hat die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg die Stellungnahme des Sprecherinnenrates der Oldenburger Theologiestudierenden vom 27.10.2001 zur Beratung an den Theologischen und Liturgischen Ausschuss und zur Mitberatung im Ausschuss für Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit zugewiesen. Durch den Übergang von der 45. zur 46. Synode konnten die Beratungen erst im Frühjahr 2002 wieder aufgenommen werden.

Parallel hierzu finden Beratungen in anderen Kirchen der niedersächsischen Konföderation statt.

Im Dezember 2001 hat die Kirchenkonferenz der EKD mögliche Auswirkungen des staatlichen Partnerschaftsgesetzes auf die Kirche diskutiert mit dem Ergebnis, den Rat der EKD zu bitten, zu dem Gesamtkomplex eine Stellungnahme zu erarbeiten. Gleichzeitig ist unter den Kirchen vereinbart worden, für den Beratungszeitraum an der Feststellung in dem EKD-Text 57 (Mit Spannungen leben, 1996) festzuhalten: „Die Segnung einer homosexuellen *Partnerschaft* kann nicht zugelassen werden. In Betracht kommt allein die Segnung von *Menschen*.“ (Seite 53)

Eine Ausnahme vom Konsens der anderen 23 Gliedkirchen der EKD bildet die nordelbische Kirche. In ihr finden Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare statt. Die liturgische Gestaltung von solchen Segnungen ist mit dem liturgischen Sachverständigen des nordelbischen Kirchenamtes abzustimmen. Sie erfolgen nach den Beschlüssen der Synode.

Der Beschluss der Synode der Ev. Kirche im Rheinland vor einigen Jahren sieht die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare, aber keine Segnung dieser Paare vor.

Der Oberkirchenrat erwartet von seinen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die Entwicklung der Beratungen in der oldenburgischen Synode abzuwarten. Der Oberkirchenrat unterstreicht dabei die Wichtigkeit einheitlichen kirchlichen Handelns in der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und des Umgangs mit den rechtlichen Folgen der Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften auf der Ebene der EKD.

Vor diesem Hintergrund sind Segnungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften zur Zeit nicht zulässig.

Oldenburg, 12. Juni 2002

Der Oberkirchenrat

Krug, Bischof